



Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Arche Noah der Ev. – luth. Kirchengemeinde Düneberg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in der Sitzung am 06.03.2017 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gem. Anmeldeformular des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen. Die Ermäßigung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Träger der Bescheid des Kreises vorgelegt wird.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Der monatliche Teilbetrag beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht für folgende Betreuungszeit:

07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
138,00 €

07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
160,00 €

07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
198,00 €

- (2) Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung des Frühdienstes beträgt von 06:30 Uhr bis 07:30 Uhr
20,00 €
- (3) Der monatliche Teilbetrag für die Nutzung des Spätdienstes beträgt von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
20,00 €
- (4) Der monatliche Teilbetrag der Hortgruppe beträgt von maximal 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
160,00 €
- (5) Der monatliche Teilbetrag der Krippe für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
335,00 €

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Düneberg unter: www.christuskirche-dueneberg.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung ".Geesthachter Rufer" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 11.02.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 29.03.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev. - luth. Kirchengemeinde
Der Kirchengemeinderat

Geesthacht, den 07.03.2017

(L.S.)

Pastor Thomas A. Heisel

Willi Stürzer

.....
(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)

.....
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 06.03.2017
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
am 29.03.2017
3. bekannt gemacht im Geesthachter Rufer am
(Veröffentlichungsorgan)